

Kreistag des Landkreises Oberhavel

Beschluss Nr. 2/0208

vom 04. Juli 2001

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel beschließt die in der Anlage vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel.

Anlage:

Nutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel.

Wolfgang Staufenbiel

Vorsitzender des Kreistages

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel

§ 1 Außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel

Die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen ist zulässig, soweit diese nach Entscheidung des Landkreises Oberhavel nicht für dessen eigene Belange benötigt werden.

Sie erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Antragstellung/Vergabeverfahren

- (1) Die Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräume werden aufgrund von Nutzungsverträgen mit den Nutzern überlassen.
- (2) Nutzungsverträge haben eine maximale Laufzeit von einem Schuljahr.
- (3) Anträge auf Überlassung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen sind jeweils
 - a) bei kontinuierlicher Nutzung für höchstens ein Schuljahr bis zum 15. Mai des laufenden Jahres für das im Herbst desselben Jahres beginnende Schuljahr,
 - b) bei nicht kontinuierlicher Nutzung spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten ersten Nutzungstermin

an das für Schule und Sport zuständige Fachamt des Landkreises Oberhavel zu stellen.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräume werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
Diese Entgelte werden nach Maßgabe des anliegenden Entgeltverzeichnisses als Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Entgelte berechnen sich ebenfalls nach Maßgabe dieses Entgeltverzeichnisses entweder auf der Grundlage der genutzten Fläche in Quadratmetern oder auf der Grundlage der Jahreskosten des Vorjahres für die jeweilige Einrichtung.

(3) Werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten erhoben, so werden 3.600 Jahresnutzungsstunden der Einrichtungen zu Grunde gelegt.

(3) Die Kosten werden jährlich zum 01. Januar des Nutzungsjahres nach der Höhe des Vorjahres ermittelt.

Dabei werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgende Kosten berücksichtigt:

- Personalkosten
- Versicherungen
- Energie
- Heizkosten
- Wasser- und Abwasser (einschließlich Nebenkosten)
- Gebäudereinigung
- Unterhalt Gebäude
- Bewirtschaftung von Grundstücken
- Müllabfuhr
- Wachschutz
- Geräte und Ausstattung
- Sonstiges (Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung, Dienst- und Schutzkleidung, Verbrauchsmaterial, Telefonkosten u.ä.)
- Abschreibung Gebäude
- Abschreibung Inventar
- Chemikalien (nur für Therapiebecken)
- Wartung/Reparatur (nur für Therapiebecken)

§ 4 Entgeltfreiheit, Ermäßigung von Entgelten

- (1) Die vom Landessportbund Brandenburg e.V. bestätigten Landesstützpunkte für Leistungskader entrichten keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung.
- (2) Über den Erlass oder die Minderung von Entgelten in besonders begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Nutzer.

§ 6 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Entgelte wird vertraglich individuell geregelt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt außer Kraft die Entgeltordnung für die außerschulische Vergabe von Sportstätten/Therapieeinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel (Beschluss Nr. 1/0381 vom 10.12.1997).

Anlage

zu § 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Therapieeinrichtungen und Schulräumen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel vom 4. Juli 2001

ENTGELTVERZEICHNIS

Tarifstelle	Nutzungstatbestand	Maßstab	Satz
1	Sportstätten		
1.1	Sportliche Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen	m²/Zeitstunde	0,015 €
1.2	Sportliche Nutzung durch nichtgemeinnützige Vereine, Organisationen und natürliche Personen	m ² /Zeitstunde	0,03 €
1.3	Kulturelle Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Organisationen	m ² /Zeitstunde	0,03 €
1.4	Nutzung für nichtsportliche Zwecke sowie für kulturelle Veranstaltungen durch nichtgemeinnützige Vereine, Organisationen und natürliche Personen	Einrichtung/ Zeitstunde	100 v.H.der Kosten entsprechend § 3 Abs. 4
2	Therapieeinrichtungen		
2.1	Nutzung zu therapeutischen Zwecken durch gemeinnützige Nutzer	Einrichtung/ Zeitstunde	50 v.H. der Kosten entsprechend § 3 Abs. 4
2.2	Nutzung zu therapeutischen Zwecken durch nichtgemeinnützige Nutzer	Einrichtung/ Zeitstunde	100 v.H. der Kosten entsprechend § 3 Abs. 4
3.	Schulräume		
3.1	Nutzung von Schulräumen (Aula/Klassenraum/Cafeteria) Kosten für außerschulische Zwecke durch gemeinnützige Nutzer	Einrichtung/ Zeitstunde	50 v.H. der Zeitstunde entsprechend § 3 Abs. 4
3.2	Nutzung von Schulräumen (Aula/Klassenraum/Cafeteria) für außerschulische Zwecke durch nichtgemeinnützige Nutzer	Einrichtung/ Zeitstunde	100 v.H. der Kosten entsprechend § 3 Abs.4